

## **Gynäkologische Senologie**

### **Merkblatt / Informationen über die Einreichung der zwingend notwendigen Dokumente für den Erwerb des Schwerpunktes nach den Übergangsbestimmungen der Ziffer 6 im Weiterbildungsprogramm**

---

**Bitte lesen Sie das ganze Merkblatt aufmerksam durch.**

#### **Allgemeine Informationen:**

**Studieren Sie das Weiterbildungsprogramm und die dort aufgeführten Voraussetzungen für den Erwerb dieses Schwerpunktes** (insbesondere Ziffer 2, Ziffer 3 und die Übergangsbestimmungen in Ziffer 6). Das Weiterbildungsprogramm und weitere nützliche Informationen über die Weiterbildung finden Sie auf: [www.siwf.ch](http://www.siwf.ch) → Weiterbildung → [Facharzttitel und Schwerpunkte](#) → Gynäkologie und Geburtshilfe → Gynäkologische Senologie.

Stellen Sie zuerst alle **notwendigen Belege** zusammen (SIWF-Zeugnisse, Zusatzformulare, diverse Bestätigungen, Operationskatalog etc.), bevor Sie den Antrag ausfüllen und einreichen.

**Reichen Sie das Gesuch über das elektronische Logbuch (e-Logbuch) ein.** Dazu benötigen Sie ein Login (siehe [www.siwf.ch](http://www.siwf.ch) → Weiterbildung → [e-Logbuch](#) → Registrierung und Login). Sobald Sie über ein Login verfügen, können Sie mit der Erfassung der Daten beginnen.

#### **Informationen zu den Übergangsbestimmungen / erforderliche Formulare:**

Die Übergangsbestimmungen richten sich an alle **Fachärztinnen und Fachärzte für Gynäkologie und Geburtshilfe**, welche sich bereits vor dem 1. Januar 2022 auf dem Gebiet der gynäkologischen Senologie spezialisiert haben und die sich über Weiterbildungs- bzw. Tätigkeitsperioden ausweisen können. **Grundsätzlich müssen die regulären Bedingungen gemäss Ziffer 2 des Weiterbildungsprogramms erfüllt sein.**

#### **Zu Ziffer 6.1 – Weiterbildungsperioden**

Weiterbildungsperioden auf dem Gebiet der gynäkologischen Senologie können angerechnet werden, wenn die Bedingungen unter **Ziffer 6.1** erfüllt sind. Als Nachweis dienen das SIWF-Zeugnis und das **Zusatzformular 1a**. Die damalige Weiterbildungsstätte muss zur entsprechenden Zeit die Kriterien gemäss Ziffer 5 erfüllt haben. Die seit 1. Januar 2022 anerkannten Weiterbildungsstätten sind unter [www.siwf-register.ch](http://www.siwf-register.ch) abrufbar. Die Erfüllung der Lernziele gemäss Ziffer 3 im Weiterbildungsprogramm muss mittels des **Zusatzformulars 1a** nachgewiesen werden. Dieses muss dann **zusammen mit dem SIWF-Zeugnis und dem Antrag** eingereicht werden. Die Kurse gemäss Ziffer 2.3.3 des Weiterbildungsprogramms müssen ebenfalls nachgewiesen werden.

### **Zu Ziffer 6.2 – Tätigkeitsperioden**

Tätigkeitsperioden als Kernteammitglied eines zertifizierten Brustzentrums und in leitender Funktion auf dem Gebiet der gynäkologischen Senologie können angerechnet werden, wenn die Bedingungen unter **Ziffer 6.2** erfüllt sind. Tätigkeitsperioden werden nur angerechnet, wenn die Weiterbildungsstätte zur entsprechenden Zeit die Kriterien gemäss Ziffer 5 des Weiterbildungsprogramms und die Bedingungen der Weiterbildungsordnung erfüllt sind. Die seit 1. Januar 2022 anerkannten Weiterbildungsstätten sind unter [www.siwf-register.ch](http://www.siwf-register.ch) abrufbar. Die Kurse gemäss Ziffer 2.3.3 des Weiterbildungsprogramms müssen in diesem Fall nicht nachgewiesen werden. Zum Nachweis der Tätigkeitsperioden und der Erfüllung der Lernziele gemäss Ziffer 3 im Weiterbildungsprogramm für den Titelerwerb dient das **Zusatzformular 1b**.

### **Zu Ziffer 6.3**

Wer vor Inkraftsetzung des Weiterbildungsprogramms während **mindestens 3 Jahre** die Funktion als **Leiter eines zertifizierten Brustzentrums** ausgeübt hat, erhält den Schwerpunkt ohne weitere Voraussetzung. Der Antrag für den Titel muss aber trotzdem im e-Logbuch erfasst und eingereicht werden. Als Nachweis dienen Bestätigungen der ununterbrochener Tätigkeit als Leiter an einem zertifizierten Brustzentrum (z.B. Strukturfragebogen o.ä.) und dem **Zusatzformular 1c**.

### **Zu Ziffer 6.4**

Gesuche um Anerkennung von Weiterbildungs- und Tätigkeitsperioden, welche vor Inkrafttreten des Weiterbildungsprogramms absolviert wurden, müssen innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten eingereicht werden. Bei später eintreffenden Anträge werden vor Inkrafttreten des Weiterbildungsprogramms absolvierte Weiterbildungs- und Tätigkeitsperioden nicht mehr anerkannt.

### **Zu Ziffer 6.5**

Wer die Weiterbildung bis 31. Dezember 2023 nicht abgeschlossen hat, muss für die Erlangung des Schwerpunktes Senologie in jedem Fall eine Bestätigung über die **Teilnahme an der Schwerpunktprüfung** vorlegen.